

Der Boykott im Arbeitsrecht¹⁾.

Von Rechtsanwalt Dr. FRITZ H. STRAUSS-Berlin.

Streik und Aussperrung sind die Hauptkampfmittel im Kampf der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkoalitionen gegeneinander. Sie haben in den letzten Jahren im Vordergrund des wirtschaftlichen Kampfes und daher auch des wissenschaftlichen Interesses gestanden. Mit ihnen aber ist die Zahl der Koalitionskampfmittel nicht erschöpft. Das nächst Streik und Aussperrung wichtigste Kampfmittel ist der Boykott.

Für das Arbeitsrecht kommt der Boykott in der Hauptsache auf seiten der Arbeitnehmer als Arbeitssperre, Verhinderung des Zuzugs neuer Arbeitskräfte, und als Absatzsperre, auf seiten der Arbeitgeber in der Form der Schwarzen Listen und der Versagung des Handzettels des Arbeitsnachweises zur Anwendung. Aber auch Boykott von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber und von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmer ist möglich. Soweit der Boykott von Unternehmern gegen Unternehmer, insbesondere in der Absicht, Konkurrenz zu unterbinden, oder von politischen Parteien, religiösen oder nationalen Organisationen oder den Konsumenten als solchen ausgeht, liegt er außerhalb des Rahmens des Arbeitsrechts. Unter Boykott wird daher im folgenden nur der Boykott im Sinne des Arbeitsrechts verstanden.

Der Boykott — der Name eines Gutsverwalters in einer Grafschaft Irlands, der in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wegen seiner Härte und Grausamkeit gegen die kleinen Pächter von allen Seiten in den Bann getan, weder Waren geliefert erhielt, noch Arbeiter fand und so zur Auswanderung gezwungen war, hat dem Kampfmittel seine Bezeichnung gegeben — ist schon in den Kämpfen der Gesellen gegen ihre Meister in früheren Jahrhunderten mit Erfolg angewandt worden. Meister, welche die Forderungen der Gesellen nicht bewilligten, wurden „geschmäht“ oder „gescholten“ und fanden keine Gesellen, die bei ihnen arbeiteten. So kam es 1567 in Nürnberg infolge der koalitionsfeindlichen Richtung der städtischen Handwerkerpolitik zu einem Arbeitskampf: als Antwort auf die Maßnahmen der Behörden verließen nicht nur die Nürnberger Gesellen ihre Meister, sondern verhängten außerdem einen Boykott über sie. Dieses Zuzugsverbot wurde von allen deutschen Gesellen beachtet, sodaß die geschmähten Meister, aller Arbeitskräfte entblöbt, sich alsbald sowohl an den Rat wie an den Kaiser wenden mußten, um wieder Arbeiter bekommen zu können. Der von Erfolg begleitete Nürnberger Boykott stand nicht vereinzelt da. Zwei Jahrhunderte später kam es in Augsburg im Anschluß an einen Streik der Schustergesellen zu einer großen Boykottbewegung (1786). Die Schustergesellen verließen Augsburg und erließen „Laufbriefe“ an zahlreiche Städte: „Wir haben einen Aufstand machen müssen mit diesem, daß wir unsere alte Gerechtigkeit behalten und berichten Euch: Daß keiner nach Augsburg reisen tut was ein braver Kerl ist oder gehet hin und arbeitet in Augsburg, so wird er schon seinen verdienten Lohn empfangen, was aber, das wird er schon erfahren“. Nach drei Monaten kam kein fremder Geselle mehr nach Augsburg. Umgekehrt bediente sich der Magistrat einer „Schwarzen Liste“; er veröffentlichte die Namen der Streikenden und forderte alle Reichsstände auf, keinen dieser Gesellen zur Arbeit zuzulassen.

¹⁾ Literatur: RITSCHER: Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung. 1917. — ADOLF WEBER: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 1920. — RICHARD MASCHKE: Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911. — KRÜCKMANN: Boykott im Lohnkampf. 1918. — OERTMANN: In Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages II, S. 33 ff. — OERTMANN: Die Zulässigkeit der Satzungen des Zechenverbandes im Archiv für Bürgerliches Recht, 33, S. 221 ff., 34, S. 261 ff. — Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages IV, S. 246 ff. und Band V S. 173 ff. und S. 777 ff. — LION LEVY: Streik, Aussperrung und Boykott nach geltendem Recht. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1921, S. 529.